

Satzung der Gemeinde Geratal über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen

(Wahlentschädigungssatzung)

vom 25. August 2021

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Neubeschneuerung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG–) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59), erlässt die Gemeinde Geratal die folgende Satzung der Gemeinde Geratal über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände und des Wahlausschusses im Rahmen allgemeiner Wahlen und Abstimmungen – Wahlentschädigungssatzung –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen und den Auslagenersatz bei der
- Europawahl,
 - Bundestagswahl,
 - Landtagswahl,
 - Kommunalwahl (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Gemeinderatswahl, Ortschaftsbürgermeisterwahl, Ortschaftsratswahl)

sowie bei

Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

- (2) Die Satzung gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Briefwahlvorstände, Abstimmungsvorstände und Abstimmungsausschüsse der Gemeinde Geratal.

§ 2 Entschädigung der Wahlvorstände

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- a) Wahlvorsteher 40,00 Euro, bei verbundenen Wahlen 50,00 Euro,

- b) sonstige Mitglieder der Wahlvorstände 30,00 Euro, bei verbundenen Wahlen 35,00 Euro.
- (3) Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am nächsten Tag erhalten die Wahlvorsteher und Mitglieder der Wahlvorstände 50% der in Absatz 1 genannten Beträge.
- (4) Jeder Wahlvorstand erhält 25,00 Euro für Getränke und Erfrischungen.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses

Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses oder deren Stellvertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung dieses Gremiums eine Entschädigung von 10,00 Euro gezahlt.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten entsprechend des geltenden Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag. Selbstständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstaufschlages eine Verdienstaufschlagpauschale von 15,00 Euro je volle Stunde.

§ 5

Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten
 - a) die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Frankenhain vom 15.05.2003,
 - b) die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 01.04.2003,
 - c) die Wahlentschädigungssatzung der Gemeinde Gossel vom 02.05.2003,

d) die Wahlschädigungssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom
15.05.2003 und

e) die Wahlschädigungssatzung der Gemeinde Liebenstein vom
30.05.2003

außer Kraft.

Geratal, 25.08.2021

Dominik Straube
Bürgermeister

Dienstsiegel